



Fächerspezifische Informationen zum Antragsverfahren

Arbeitsmedizin

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Facharztprüfung ist eine Liste mit den Titeln bzw. Themen der durchgeführten Gutachten/Stellungnahmen vorzulegen. Einem Grundsatzbeschluss der Gremien der Ärztekammer Hamburg zufolge kann durch Abschluss eines anerkannten Gutachten-Kurses die Hälfte der geforderten Gutachten als erfüllt anerkannt werden.

Homöopathie

Bei Anträgen auf Zulassung zur Prüfung für die Zusatz-Weiterbildung Homöopathie sind den Antragsunterlagen 10 dokumentierte Krankheitsfälle aus der praktischen Tätigkeit, davon mindestens 5 chronische Fälle mit mindestens einjähriger Beobachtung nach der ersten Mittelgabe, beizufügen. Die in dem Kursbuch geforderten 50 Krankheitsfälle müssen im Zeugnis explizit bescheinigt werden. Darüber hinaus ist dem Antrag das Logbuch einschließlich Checkliste beizufügen. Dieses finden Sie auf unserer Homepage www.aerztekammer-hamburg.org/weiterbildung/wb_logbuecher.htm.

Zur Prüfung ist ein Repertorium mitzubringen.

Chirurgische Fächer

Bei Anträgen auf Zulassung zur Prüfung für die Bezeichnungen Allgemeinchirurgie, Gefäßchirurgie, Herzchirurgie, Kinderchirurgie, Orthopädie und Unfallchirurgie, Plastische und Ästhetische Chirurgie, Thoraxchirurgie sowie Viszeralchirurgie ist dem Antrag eine Zusammenstellung der Leistungszahlen entsprechend den Vorgaben der WBO hinsichtlich der geforderten Richtzahlen beizulegen.

Notfallmedizin

Von den geforderten 50 Einsätzen im Notarztwagen oder Rettungshubschrauber können 25 durch ein entsprechendes Simulatortraining ersetzt werden. Ergänzend müssen 25 reguläre Einsatzfahrten nachgewiesen werden. Notärztlich begleitete Intensivtransporte sind hierauf nicht anrechenbar.

Wer kein Simulatortraining nachweist, kann von den geforderten 50 NEF-Einsätzen bis zu fünf Einsätze durch notärztlich begleitete Intensivtransporte ersetzen.

P-Fächer

Bei Anträgen auf Zulassung zur Prüfung für die Bezeichnungen Kinder- u. Jugendpsychiatrie und –psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychoanalyse, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Psychotherapie - fachgebunden - ist als Grundlage für die mündliche Prüfung ein Behandlungsfall in Form eines Berichts (maximal 3 Seiten) zum Antrag auf vertragsärztliche Leistungen vorzulegen.

In der Prüfung soll sich die Gesamtprüfungsdauer je zur Hälfte auf den eingereichten Fall resp. auf Fragen aus der gesamten Breite des Faches beziehen.

Supervisions- und Selbsterfahrungsbescheinigungen sind durch den jeweiligen Anleiter auszustellen. Aus der Supervisionsbescheinigung müssen der genaue Umfang der Behandlungsstunden sowie die Anzahl der Supervisionsstunden hervorgehen.

Bezüglich der theoretischen Weiterbildung ist entweder ein durch das Institut erstellter Gesamtnachweis über die abgeleisteten theoretischen Inhalte mit Angabe der jeweiligen Stundenanzahl sowie die Summe der Theoriestunden einzureichen oder bei Vorlage von Einzelnachweisen bitten wir um Nummerierung der Einzelnachweise und Addition der abgeleisteten Theoriestunden in einer separaten Tabelle, z.B. wie folgt:

Theorie	Lft. Nr.	Std. / UE
	1	
	2	
	usw.	
Gesamt		

Radiologie, Schwerpunkte Kinder- und Neuroradiologie, Nuklearmedizin, Strahlentherapie

Anträgen auf Zulassung zur Prüfung im Gebiet Radiologie sowie in den Schwerpunkten Kinderradiologie und Neuroradiologie ist der **Fachkundenachweis Strahlenschutz im Gesamtgebiet der Röntgendiagnostik einschließlich CT und Interventionen** beizufügen. Anträgen auf Zulassung zur Prüfung im Gebiet Nuklearmedizin ist der Fachkundenachweis im Strahlenschutz für die Anwendung offener radioaktiver Stoffe zur Diagnostik beizufügen. Anträgen auf Zulassung zur Prüfung im Gebiet Strahlentherapie ist der **Fachkundenachweis im Strahlenschutz im Gesamtgebiet der Strahlenbehandlung** (Teletherapie und Brachytherapie) beizufügen.

Palliativmedizin

Die **Zusatz-Weiterbildung Palliativmedizin** setzt eine Facharztanerkennung voraus und kann nach 12-monatiger Weiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für Palliativmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 und Absolvierung der vorgeschriebenen 40 Stunden Kursweiterbildung /Basiskurs) beantragt werden.

Der Vorstand der Ärztekammer Hamburg beschloss in seiner Sitzung am 20.08.2012 (in Kraft getreten mit Veröffentlichung im Hamburger Ärzteblatt am 10.10.2012) die folgende **Verwaltungsrichtlinie**: Die geforderte 12-monatige Weiterbildung kann maximal mit 3 Monaten durch den Nachweis von 120 Stunden Fallseminare ersetzt werden. 9 Monate der Weiterbildung sind an entsprechenden Weiterbildungsstätten unter Anleitung von entsprechend befugten ÄrztInnen abzuleisten.

Plastische Operationen

Zum Erwerb der Zusatz-Weiterbildung Plastische Operationen ist die Vorlage der OP-Kataloge notwendig.